

Münster, 31.05.1994
Haushalt Kirchengemeinden
AZ: 631-RS 108
Tel.: 02 51 / 4 95-2 01

Hausanschrift:
Domplatz 27

An die

- Kirchenvorstände der Kirchengemeinden
- Zentralrendanturen
- Caritaskonferenzen u. Vinzenzkonferenzen
- andere Helfergruppen der Gemeindecaritas
- Ortscaritasverbände u. Fachverbände des Sozialen Dienstes

im nordrhein-westfälischen Teil
des Bistums Münster

Neuordnung der Caritas-, Sommer- und Adventssammlung und der Caritaskollekte im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster ab 1993

- Abgrenzung der sozialen und caritativen Hilfen von den Verwaltungszwecken -

Unser Rundschreiben vom 27.05.1993 und Art. 113 Kirchliches Amtsblatt (KA) für die Diözese Münster 1993

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der oben zitierten Neuregelung dürfen die Erträge aus der Sommer- und Adventssammlung und aus der Caritas-Kollekte nur für soziale und caritative Hilfen nicht jedoch für Verwaltungszwecke verwandt werden.

Zur Abgrenzung dieser beiden Begriffe geben wir Ihnen folgende Hinweise:

Aufwendungen für Verwaltungszwecke sind:

- Personalkosten für Verwaltungs- / Büropersonal
- Fahrtkosten
- Post- und Fernmeldekosten
- Geschäftsaufwand (Tagungskosten, Auslagen für Konferenzen)
- Fortbildungskosten
- Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden für Bürozwecke
- Mieten, Erbbauzinsen für Büros, Beratungsstellen
- Geräte, Ausstattung und Ausrüstung für Verwaltungszwecke (z. B. Schreibmaschine)
- Sollzinsen
- Verwaltungskostenbeiträge

Seite 2 zum Rundschreiben vom 31.05.1994 AZ: RS 108

Die hierfür anfallenden Kosten sind aus dem Verwaltungshaushalt der Kirchengemeinden - HHSt.: 00.4462.00.5664 - zu finanzieren. Sie werden nicht auf die Einnahmen aus den Caritas-Sammlungen und -Kollekten angerechnet.

Die Kirchengemeinden stellen aus ihrem Haushalt hierfür einen angemessenen Betrag zur Verfügung. Im Ausgleichsstockverfahren gem. § 9 der Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln (Art. 202, KA 1986) werden bis zu 0,30 DM je Gemeindeglied anerkannt.

Alle nicht für Verwaltungszwecke entstehenden Kosten, die durch unmittelbare Hilfe für die Betroffenen entstehen, sind aus den Caritaseinnahmen - dazu gehören auch die Caritas-Sammlungen und -Kollekten - zu finanzieren.

Die Vorschriften über den Haushaltsplan, die Zahlungsanordnung und sachlichen und rechnerischen Feststellung gem. der Haushalts- und Kassenordnung (Art. 234 KA 1980) sind zu beachten.

Die oder der Vorsitzende, der für die Durchführung der Sommer- und Adventssammlung verantwortlichen Stelle zeichnet "sächlich richtig". Die für die Haushaltsplanung erforderlichen Daten sind rechtzeitig bis Ende Oktober vor Beginn des neuen Haushaltsjahres über die Kirchengemeinde der Zentralrendantur zu übermitteln.

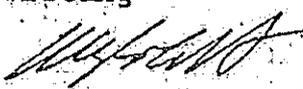
Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung teilen die Zentralrendanturen bis zum 31. Oktober für die Sommersammlung und bis zum 30. April des Folgejahres für die Adventssammlung die eingegangenen Sammlungsergebnisse dem Diözesancaritasverband Münster mit.

Die Mitteilung ist je Dekanat nach Kirchengemeinden aufzuschlüsseln.

Die bisher vorgesehene Mitteilung per Abrechnungsformular entfällt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


(Kleyboldt, Domkapitular)

